



Chur, 5. Dezember 2018

mitgeteilt: **0 5. Dez. 2018**

## **Bewilligung zum Betrieb eines Dienstes der häuslichen Pflege und Betreuung ohne kommunalen Leistungsauftrag im Kanton Graubünden**

Nach Prüfung des Gesuchs der Care Solutions GmbH, Kompetenzzentrum für Pflegerecht, Fridli Spitex (private Spitex), Schweizerhofstrasse 14, 8750 Glarus, vom 26. Juli 2018 (Posteingang 27. Juli 2018) sowie Nachtrag vom 29. Oktober 2018 (Posteingang 30. Oktober 2018) wird gestützt auf

- Art. 17, 19 und 23 des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz, GesG)<sup>1</sup>
- Art. 10, 20 und 21 der Verordnung zum Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Verordnung zum Gesundheitsgesetz; VOzGesG)<sup>2</sup>

### **verfügt:**

1. Der Care Solutions GmbH, Schweizerhofstrasse 14, 8750 Glarus, wird die Bewilligung zum Betrieb eines Dienstes der häuslichen Pflege und Betreuung ohne kommunalen Leistungsauftrag in Graubünden erteilt.
2. Die Bewilligung gilt bis zum **31. Dezember 2022**. Für eine Erneuerung der Bewilligung ist dem Gesundheitsamt Graubünden bis 30. September 2022 ein schriftliches Gesuch einzureichen.
3. Die den Betrieb leitende Person ist Prof. Dr. iur. Hardy Landolt.
4. Die pflegerisch verantwortliche Person ist Angelika Elisabeth Mutter-Würms.

---

<sup>1</sup> <http://www.gr-lex.gr.ch>: Erlass: 500.000

<sup>2</sup> <http://www.gr-lex.gr.ch>: Erlass: 500.010

5. Die Bewilligung wird für folgende Tätigkeiten erteilt:
  - ambulante Dienstleistungen sowie Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 7 der Krankenpflegeleistungs-Verordnung (KLV)<sup>3</sup>
6. Die den Betrieb leitende Person hat jede Änderung der für die erteilte Bewilligung massgebenden Verhältnisse (Wechsel der den Betrieb leitenden Person, Wechsel der pflegerisch verantwortlichen Person, Verlegung oder Neueinrichtung von Geschäftsräumen, Erweiterung der bestehenden Tätigkeiten) dem Gesundheitsamt Graubünden unverzüglich schriftlich zu melden. Das Gesundheitsamt kann jederzeit eine Überprüfung vor Ort vornehmen.
7. Für die Erteilung der Bewilligung wird keine Gebühr erhoben.
8. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, Hofgraben 5, 7001 Chur erhoben werden (Art. 28 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG)<sup>4</sup>. Die in einer Amtssprache verfasste Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit im Besitze des Beschwerdeführers, zusammen mit der vorliegenden Verfügung beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Der Einreichung der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
9. Mitteilung an:
  - Care Solutions GmbH, Herr Prof. Dr. iur. Hardy Landolt, Schweizerhofstrasse 14, 8750 Glarus (**A-Post Plus**)
  - Gesundheitsamt intern

**Gesundheitsamt Graubünden**

Fachstelle Spitex und Alter



Paula Berni

<sup>3</sup> <http://www.admin.ch/index.html> Bundesgesetz/Systematische Sammlung: 832.112.

<sup>4</sup> <http://www.gr-lex.gr.ch>: Erlass: 370.100